

745.1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Kantonales Arbeitsvermittlungsgesetz, kAVG) ⁵

vom 07. Februar 2001 ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) ²,

beschliesst:

I. PRIVATE ARBEITSVERMITTLUNG UND PERSONALVERLEIH

Art. 1 Zuständigkeit

Das kantonale Arbeitsamt vollzieht die Vorschriften über die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih.

Art. 2 Kautions

¹ Die von den Personalverleiherinnen und Personalverleihern zu leistende Kautions ist beim kantonalen Arbeitsamt zu hinterlegen.

² Die Höhe der Kautions wird gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen Arbeitsvermittlungsgesetzgebung bemessen.

II. ÖFFENTLICHE ARBEITSVERMITTLUNG

Art. 3 Zuständigkeit

Das kantonale Arbeitsamt vollzieht die Vorschriften über die öffentliche Arbeitsvermittlung, soweit durch die Gesetzgebung keine andere Vollzugsbehörde bestimmt wird.

Art. 4 Beiträge

Der Kanton kann Massnahmen der Arbeitsvermittlung, die der Verhinderung von Arbeitslosigkeit oder der Eingliederung von Personen in den Erwerbsprozess dienen, durch Beiträge fördern.

III. RECHTSSCHUTZ UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 5 ... ⁵

Art. 6 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere:

1. das Einführungsgesetz vom 27. April 1969 zur Bundesgesetzgebung über die Arbeitsvermittlung ³,
2. die Vollziehungsverordnung vom 3. April 1970 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Arbeitsvermittlung ⁴.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens ¹ fest.

Endnoten

¹ A 2001, 207, 653; in Kraft seit 1. Juni 2001

² SR 823.11

³ A 1960, 519

⁴ A 1970, 594,925

⁵ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 27. Mai 2015, A 2015, 881, 1338; in Kraft seit 1. Januar 2016

